

95. 1. Rechtliche Bedeutung der Vollstreckungsklausel. Darf sie aus einer vollstreckbaren Urkunde für künftige, noch nicht existente Forderungen erteilt werden?
2. Gibt es eine Klage auf Richtigkeitsklärung der Vollstreckungsklausel?
3. Kann auf Unzulässigkeit weiterer Zwangsvollstreckung aus einer vollstreckbaren Urkunde im Gerichtsstande des Gläubigers geklagt werden?
4. Zur Anwendung des § 130 C.P.D.  
C.P.D. §§ 644 flg. 662. 663. 664 flg. 703. 705. 707.

I. Civilsenat. Ur. v. 21. März 1898 i. C. Stf. (Rl.) w. J. (Befl.).  
Rep. I. 432/97.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 23. Juli 1886 verkaufte der Beklagte seine drei Warenabzahlungsgeschäfte in St. und Str. dem Kläger für 173 230,41 *M.* Der Kaufpreis, der bis zum 15. April 1889 zu zahlen war, wurde bezahlt, und die darüber gegebenen Wechselakzente wurden dem Kläger zurückgegeben. In dem Vertrage hatte der Kläger sich bei einer Konventionalstrafe von 5000 *M.* verpflichtet, an Plätzen, wo sich Abzahlungsgeschäfte unter der Firma des Beklagten befinden, kein solches Geschäft zu errichten. Der Kläger richtete im Jahre 1896 in Fr. dieser Bestimmung zuwider ein solches Geschäft und verwirkte unstreitig die Vertragsstrafe. In dem Vertrage hatte der Kläger sich bezüglich aller Zahlungsverpflichtungen aus dem

Verträge für den Fall des Verzuges der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen und den Beklagten ermächtigt, sich vollstreckbare Ausfertigung erteilen zu lassen, ohne den Nachweis der Zahlungsfähigkeit zu erbringen. Am 13. Februar 1896 wurde dem Beklagten von dem Notar, der den Vertrag aufgenommen hatte, auf seinen Antrag Ausfertigung des Vertrages zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ohne Beschränkung erteilt, und der mit der Vollstreckung wegen der Konventionalstrafe von 5000 *M* beauftragte Gerichtsvollzieher trieb diesen Betrag vom Kläger bei.

Im Juni 1896 wurde der Kläger auf Nichtigkeitsklärung der Vollstreckungsklausel und Verlautbarung derselben auf der Urschrift der Vertragsurkunde und auf die Feststellung klagbar, daß dem Beklagten aus der Vertragsurkunde ein fälliger Anspruch und überhaupt ein Anspruch, bezüglich dessen die Vollstreckungsklausel erteilt werden konnte, nicht zustehen, und daß die Kaufpreisforderung getilgt sei. Die Klage wurde darauf gestützt, daß die Vollstreckungsklausel so allgemein, wie es geschehen, nach §§ 664, 666, 703 C.P.D. überhaupt nicht, und jedenfalls nur in Höhe von 5000 *M* habe erteilt werden dürfen, daß sie nach Zahlung der verwirkten Strafe ihre Wirksamkeit verloren habe und aus der Welt geschafft werden müsse, weil sie den Kläger der fortwährenden Gefahr neuer Zwangsvollstreckung auch wegen der getilgten Kaufpreisforderung aussetze.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, weil er die Zahlung des Kaufpreises nie bestritten, der Feststellungsklage insoweit das Interesse an der alsbaldigen Feststellung fehle, im übrigen die Vollstreckungsklausel zu Recht erteilt sei.

Der erste Richter wies die Klage ab; der Berufungsrichter erkannte dagegen, daß dem Beklagten aus der notariellen Urkunde vom 23. Juli 1886 ein Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises von 173230,41 *M* nicht mehr zustehen, und wies die Berufung im übrigen zurück. Dieses Urteil ist auf die Revision beider Teile aufgehoben, und das erste Urteil dahin abgeändert, daß die weitere Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 23. Juli 1886 für unzulässig erklärt ist, aus folgenden

Gründen:

„Der Kläger will nach der Begründung der Klage und der Berufung die Gefahr beseitigen, die ihm daraus entstehen kann, daß der

Beklagte vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Urkunde vom 23. Juli 1886 mit einer allgemeinen unbeschränkten Vollstreckungsklausel in Händen hat, obwohl der Beklagte zur Zeit eine vollstreckbare Forderung aus dem Vertrage nicht hat. Aus dem Vertrage geht für den Beklagten eine unbedingte Forderung auf das Kaufgeld . . . hervor, und eine bedingte Forderung auf 5000 *M* Konventionalstrafe im Falle der Errichtung eines Abzahlungsgeschäftes an einem Orte, wo der Kläger ein solches hat. Die Kaufpreisforderung ist unstreitig getilgt, und die Ratenwechsel sind zurückgegeben. Unstreitig hat der Kläger die Konventionalstrafe . . . dadurch verwirkt, daß er 1896 in Fr. ein Abzahlungsgeschäft errichtet hat. Diese Strafe ist auf Grund der Vollstreckungsklausel beigetrieben; der Kläger hat sie bezahlt, ohne gegen die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung Einwendungen zu erheben, und Quittung erhalten. Eine Forderung steht dem Beklagten, wie er zugesteht, aus dem Vertrage vom 23. Juli 1886 zur Zeit nicht zu. Daß die Vollstreckungsklausel auf Grund des Vertrages wegen der im Januar 1896 unstreitig verwirkten Konventionalstrafe angesichts der §§ 664. 667. 703. 705 Absf. 5 C.P.D. nicht erteilt werden durfte, ist jetzt nicht mehr in der Urteilsformel auszusprechen. Nachdem der Kläger sich die Zwangsvollstreckung wegen dieser 5000 *M* hat gefallen lassen und die Strafe bezahlt hat, auch gar nicht leugnet, daß er sie zu bezahlen hatte, fehlt es für eine solche Entscheidung an jedem praktischen Anlaß.

Aber aus dem Vertrage vom 23. Juli 1886 können weitere Forderungen auf Konventionalstrafe entstehen, sobald der Kläger wiederum ein Konkurrenzgeschäft außerhalb Fr. an einem Orte errichtet, wo der Beklagte ein gleiches Geschäft betreibt. Daß die Vollstreckungsklausel wegen einer solchen zur Zeit ihrer Erteilung noch nicht entstandenen, von dem Eintritt einer künftigen, ungewissen Thatsache abhängigen Forderung nicht erteilt werden durfte, ist außer aller Frage. Aus der allgemeinen Fassung der §§ 662. 663 C.P.D. folgt nichts dagegen. Der rechtliche Inhalt der Vollstreckungsklausel ist die Zulassung der Zwangsvollstreckung. Zulässig ist aber die Zwangsvollstreckung, wie sich aus den §§ 644 flg. 664 flg. C.P.D. klar ergibt, nur wegen existenter Forderungen, wegen bedingter nur nach dem Eintritte der Thatsache, von der ihre Entstehung abhängig ist. Nur bezüglich solcher Forderungen darf die Vollstreckungsklausel er-

teilt werden, und auch, nachdem die Bedingung eingetreten ist, nur wenn der Beweis des Eintrittes durch öffentliche Urkunden geführt ist (§ 664). Der Beklagte besteht auch der Klage gegenüber darauf, daß die Klausel zu Recht erteilt sei, und giebt dadurch zu erkennen, daß er sie in dem obigen unzulässigen Umfange auffaßt, und er hat von der Vollstreckungsklausel bei Einziehung der 5000  $\mathcal{M}$  Gebrauch gemacht, ohne daß die Voraussetzungen des § 664 C.P.D. vorlagen.

Damit hat er, wie die Revision des Klägers mit Recht geltend macht, begründeten Anlaß zur Klage gegeben. Der Kläger sieht sich mit Grund dadurch als gefährdet an, daß der Beklagte eine Vollstreckungsklausel hat und in Händen behalten will, die ihn in den Stand setzt, noch einmal, wie er es bereits gethan, eine Konventionalstrafe bezutreiben, ohne den Beweis ihrer Verwirkung zu erbringen, und ohne daß der Kläger in der Lage wäre, die Zwangsvollstreckung so schnell zu hindern, daß sie in seinen Geschäftsbetrieb nicht eingreift.

Dadurch werden die gestellten Klaganträge allerdings nicht gerechtfertigt. Die Nichtigkeitserklärung der Vollstreckungsklausel und die Verlautbarung derselben auf dem Vollstreckungstitel kennt das Gesetz nicht. Es läßt nur Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Klausel im Wege der Beschwerde oder der Klage, und gegen die Vollstreckung wegen Einreden gegen den festgestellten Anspruch im Wege der Klage zu (§§ 668. 669. 686. 705. 707 C.P.D.). Und zu der Klage auf Feststellung, daß dem Beklagten ein fälliger Anspruch aus dem Vertrage nicht zustehe, die Kaufgeldforderung getilgt sei, lag kein Anlaß vor, da zwischen den Parteien nie darüber Streit bestanden hat, weder vor noch in dem Rechtsstreite. Der Kläger, der nach Zahlung des Kaufpreises die Wechsel zurückerhalten, hatte namentlich kein Recht, noch die Feststellung zu verlangen, daß die Forderung getilgt sei. Dazu gab auch die Vollstreckungsklausel, nachdem der Beklagte von derselben nur wegen der verwirkten Strafe Gebrauch gemacht hatte, keinen Anlaß. Insoweit ist der Revision des Beklagten beizutreten. Der Streit der Parteien bewegt sich lediglich darüber, ob in Zukunft wegen künftiger Konventionalstrafe auf Grund der Vollstreckungsklausel vollstreckt werden kann. Die Unzulässigkeit solcher Vollstreckung überhaupt auszusprechen, steht die ungeeignete Formulierung des Klagantrages nicht entgegen. Nach § 130 C.P.D. hätte

schon in den Instanzen auf solche zweckentsprechende Formulierung des Antrages hingewirkt werden können und sollen. Der Ausspruch der Unzulässigkeit weiterer Zwangsvollstreckung liegt innerhalb des Grundes und des Zweckes der Klage und enthält gegenüber dem Klageantrage auf Nichtigkeitsklärung kein Mehr, sondern ein Weniger, wie der Beklagte in dieser Instanz zugegeben hat. Der in der Klage enthaltene Anspruch dieser Art konnte auch in dem vorliegenden, besonders gestalteten Falle, trotz des § 707 C.P.D. in dem allgemeinen Gerichtsstande des Beklagten als des Gläubigers ebenso erhoben werden, wie die Klage auf Quittung oder Herausgabe des Vollstreckungstitels, für die in der Zivilprozeßordnung ein besonderer Gerichtsstand nicht geordnet ist.“ . . .